

## BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

XXIV. GP.-NR

4196 IAB

WERNER FAYMANN  
BUNDESKANZLER

15. März 2010

zu 4427 IJ

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Mag<sup>a</sup> Barbara PRAMMER  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0029-I/4/2010

Wien, am 3. März 2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Auer, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. Jänner 2010 unter der **Nr. 4427/IJ** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend neue Formulare als Folge der eingetragenen Partnerschaft gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

- *In welchen Formularen, die von Ihrem Ressort, einschließlich aller untergeordneten Dienststellen, aufgelegt werden, werden Personen ausschließlich durch ihren Familien- und Vornamen bestimmt? (Bitte vollständige Auflistung!)*
- *Wie viele dieser Formulare wurden jeweils bereits gedruckt? Wie viele dieser Formulare sind online verfügbar?*
- *In welchem zeitlichen Rahmen gedenken Sie, die Formulare der geänderten Rechtslage anzupassen?*
- *Welche Kosten werden Ihrem Ressort insgesamt dadurch entstehen? (Bitte genaue Aufschlüsselung!)*
- *Was geschieht bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Formulare der neuen Rechtslage angepasst sind?*
- *Sollen die noch nicht der neuen Rechtslage angepassten Formulare weiterhin verwendet werden?*  
Falls ja:
  - *Sind diesbezügliche Verordnungen, Weisungen bzw. Erlässe an die untergeordneten Dienststellen Ihres Ressorts bereits ergangen, und falls ja, mit welchem Inhalt?*
  - *Sollen Personen, die einen Nachnamen haben, diesen in das für den Familiennamen vorgesehene Feld eintragen?*
  - *Falls ja, entspricht diese Vorgangsweise der Intention des EPG, Personen, die eine EP geschlossen haben, ihren Familiennamen zu entziehen?*

- *Halten Sie es aus datenschutzrechtlichen Gründen für vertretbar, dass Personen, die eine EP geschlossen haben, bei jedem Amtsweg, auf Grund ihres Namens bzw. auf Grund ihres Personenstandes zwangsgeoutet werden?*

Ich ersuche um Verständnis, dass es wegen der Anzahl der verwendeten Formulare aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich ist, diese aufzulisten.

Das Präsidium des Bundeskanzleramtes hat bereits in einem Rundschreiben, das an alle Sektionen des Bundeskanzleramtes und an die nachgeordneten Dienststellen ergangen ist, auf die Änderungen im Personenstandsrecht hingewiesen, die bewirken, dass eine Person nunmehr durch ihren Familien- oder Nachnamen bestimmt wird. Die Adressaten des Rundschreibens wurden um eine ehest mögliche Änderung der verwendeten Formulare im Sinne dieser Gesetzeslage ersucht. Die in ständiger Verwendung stehenden Formulare wurden bereits umgestellt.

Allgemein kann zu den Formularen gesagt werden, dass ein Großteil nicht durch gesetzliche Bestimmungen vorgegeben ist und lediglich der Ermittlung der zur jeweiligen Gesetzesvollziehung notwendigen Daten dient.

Formulare werden auch in Zukunft so gestaltet sein, dass dem Datenschutzgesetz entsprochen wird.

Die Kosten allfälliger Umgestaltungen sind nicht genau bezifferbar, werden sich jedoch im Hinblick darauf, dass ein Großteil der Formulare elektronisch zur Verfügung steht, in Grenzen halten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned to the right of the word 'Anlage'.

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ BKA-180.310/0002-I/8/2010  
Bearbeiterin: Mag. Karin SYKORA

Abteilung I/1  
Abteilung I/2  
Abteilung I/3  
Abteilung I/4  
Abteilung I/5  
Abteilung I/7  
Abteilung I/9  
Abteilung I/10  
Abteilung I/11  
Abteilung I/12  
Abteilung I/13  
Sektion II  
Sektion III  
Sektion IV  
Sektion V  
Sektion VII

**Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft  
Änderung von Formularen**

**Rundschreiben**

Mit 1. Jänner 2010 ist das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft, BGBl. Nr. 135/2009 in Kraft getreten. Die eingetragene Partnerschaft ist eine dauernde Lebensgemeinschaft zweier gleichgeschlechtlicher Personen, mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Bei Begründung einer solchen Partnerschaft, behalten beide Partner ihren bisherigen Namen. Sie führen keinen gemeinsamen Namen im Sinne eines Familiennamens. Gemäß § 10 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes ist entsprechend dieser Rechtslage eine Person nunmehr durch den **Familien- oder Nachnamen** und den Vornamen zu bestimmen.

Es wird ersucht sämtliche im Sektionsbereich in Verwendung stehenden Formulare, die Rubriken enthalten, die bisher zur Eintragung des Familiennamens einer Person vorgesehen waren, dahingehend zu ändern, dass nunmehr der **Familien- oder Nachname** anzugeben ist. Im Sinne einer raschen Umsetzung der aktuellen Gesetzeslage wird ersucht, die Formulare ehest möglich anzupassen.

4. Februar 2010  
Für den Bundeskanzler:  
SCHITTENGRUBER

**Elektronisch gefertigt**